

Aktualisierung der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes - BestMaVB-HKR

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR)

VV Nr. 6.7 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO)

(Stand: 9/2019)

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

- 1 Grundsatz
- 1.1 Mitteilungspflichten
 - 1.1.1 Erklärung zum Einsatz eines automatisierten Verfahrens
 - 1.1.2 Nachmeldung von Bewirtschaftern zu einer bestehenden Erklärung
 - 1.1.3 Meldung zur Beendigung des Einsatzes eines automatisierten Verfahrens

Zweiter Abschnitt - Mindestanforderungen

- 2 Weitere Voraussetzungen
- 3 Elektronische Schnittstellen
 - 3.1 Übermittlung von Daten an das HKR-Verfahren aus einem einreichenden Verfahren
 - 3.2 Übermittlung von Daten aus einem vorgelagerten in ein einreichendes Verfahren
- 4 Vorgehen bei der Erfassung und Freigabe von Daten
 - 4.1 Erfassung der Daten einschließlich Übernahme elektronischer Daten
 - 4.1.1 Übernahme elektronischer Daten bei Einnahmen
 - 4.1.2 Übernahme elektronischer Daten bei Ausgaben
 - 4.1.3 Übernahme elektronischer Daten bei Steueranmeldeverfahren
 - 4.1.4 Übernahme elektronischer Daten von öffentlich rechtlichen Körperschaften
 - 4.2 Abgleich der erfassten Daten
 - 4.3 Ausübung der Verantwortlichkeiten nach VV Nr. 1.2 ZBR BHO
 - 4.4 Freigabe zur weiteren Datenverarbeitung (Prüfung)
- 5 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten
 - 5.1 Vier-Augen-Prinzip
 - 5.2 Vollständige Prüfung
 - 5.3 Ausnahme von der vollständigen Prüfung (Stichprobenprüfung)
 - 5.3.1 Voraussetzungen
 - 5.3.2 Auswahl der Stichprobe
 - 5.3.3 Durchführung der Stichprobenprüfung
 - 5.4 Datenverarbeitung
 - 5.5 Datenfernübertragung

Dritter Abschnitt - Dokumentation und Schlussbestimmungen

- 6 Dokumentation von anderen automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes und Aufbewahrung
- 6.1 Dokumentation
- 6.2 Aufbewahrung
- 7 Schlussbestimmungen

Vierter Abschnitt - Anlagen

- [Anlage 1](#) Erklärung zum Einsatz eines automatisierten Verfahrens
- [Anlage 2](#) Nachmeldung von Bewirtschaftern zu einer bestehenden Erklärung
- [Anlage 3](#) Allgemeine Erläuterungen zum Einwilligungsverfahren

Begriffsbestimmungen

Geschäftsvorfall	Vorgang, der zum Zweck der Buchführung (VV Nr. 4.2 ZBR BHO) veranlasst wird und mit einem Beleg nachgewiesen werden muss (VV Nr. 4.3 ZBR BHO).
HKR-Verfahren	Zentrales automatisiertes Verfahren für das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen des Bundes einschließlich der Subverfahren (Nr. 1.1 GoBIT-HKR).
Automatisierte Verfahren	Andere automatisierte Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes sind einreichende Verfahren und vorgelagerte Verfahren (Nr. 1.2 GoBIT-HKR).
Einreichendes Verfahren	Automatisiertes Verfahren mit einer elektronischen Schnittstelle zum HKR-Verfahren.
Vorgelagertes Verfahren	Automatisiertes Verfahren ohne elektronische Schnittstelle zum HKR-Verfahren aber mit einer elektronischen Schnittstelle zu einem einreichenden Verfahren.
Zahlungsrelevante Daten	Zahlungsrelevante Daten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle für die Anordnung von Zahlungen (Ein- und Auszahlungen) notwendigen Angaben, insbesondere Berechnungsgrundlagen für gesetzliche oder vertragliche Zahlungen, Name des Zahlungsempfängers oder -pflichtigen, Betrag und Bankverbindung.
Zentrale zahlungsrelevante Daten	Zentrale zahlungsrelevante Daten im Sinne dieser Bestimmungen haben grundsätzlich Einfluss auf Zahlungsgruppen und nicht nur auf einen Geschäftsvorfall (zentrale Daten in Tabellen, Besoldungstabellen oder zentrale Eingabefelder für Berechnungsgrößen usw.).

Erster Abschnitt - Allgemeines**1 Grundsatz**

(1) Beim Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) des Bundes sind die Regelungen der VV Nr. 6.1 bis Nr. 6.5 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO (einschließlich GoBIT-HKR) und die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten. Die Bestimmungen beschreiben die Anforderungen an die Kassensicherheit für den Einsatz von automatisierten Verfahren im HKR. Automatisierte Verfahren nach VV Nr. 6.1.1 ZBR BHO dürfen nur mit einer Einwilligung durch das Bundesministerium der Finanzen im Wirkbetrieb eingesetzt werden.

(2) Wenn die Regelungen der VV Nr. 6.1 bis Nr. 6.5 ZBR BHO und die nachfolgenden Mindestanforderungen eingehalten werden, gilt eine allgemeine Einwilligung nach VV Nr. 6.7.1 ZBR BHO für den Einsatz des automatisierten Verfahrens im Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen des Bundes nach Nr. 1.2 GoBIT-HKR als erteilt.

(3) Können in Ausnahmefällen diese Bestimmungen nicht vollständig eingehalten werden oder führt die Einhaltung der Bestimmungen zu einem nicht vertretbaren Aufwand, kann das Bundesministerium der Finanzen nach VV Nr. 6.6.2 ZBR BHO auf Antrag der oder des Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde seine Einwilligung zum Einsatz des automatisierten Verfahrens erteilen. Im Antrag ist zu begründen, warum und welche Mindestanforderungen nicht eingehalten werden können und wie auf andere Art und Weise die Verfahrens- und Kassensicherheit gewährleistet werden soll (siehe [Anlage 3](#) - Allgemeine Erläuterungen zum Einwilligungsverfahren). Der vollständige Antrag muss mindestens vier Monate vor dem geplanten Wirkbetrieb dem BMF vorliegen.

(4) Im Wirkbetrieb ist von der zuständigen Beauftragten oder dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt durch regelmäßige Prüfungen in einem Zeitraum von höchstens 24 Monaten sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen bzw. die im Einwilligungsverfahren vereinbarten Regelungen beim Einsatz des automatisierten Verfahrens eingehalten werden. Die oder der Beauftragte für den Haushalt kann die Prüfung durch eine verantwortliche Person durchführen lassen, die nicht an der Systemprogrammierung, Verfahrensentwicklung und -pflege sowie der Verarbeitung beteiligt sein

darf. Die durchgeführten Prüfungen sowie ggf. festgestellte Fehler und die Maßnahmen zur Fehlerbehebung sind zu dokumentieren. Fehler sind unverzüglich zu beseitigen.

1.1 Mitteilungspflichten

Die Erklärung nach Nr. 1.1.1 bzw. die Meldungen nach Nrn. 1.1.2 und 1.1.3 können jeweils zentral von der oder dem Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde bzw. von der oder dem Beauftragten für den Haushalt einer von der obersten Bundesbehörde beauftragten Dienststelle abgegeben werden, wenn das automatisierte Verfahren in mehreren Dienststellen einheitlich eingesetzt wird.

1.1.1 Erklärung zum Einsatz eines automatisierten Verfahrens

(1) Die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt teilt der Bundeskasse mit dem Formular „Erklärung zum Einsatz eines automatisierten Verfahrens“ ([Anlage 1](#)) die

- a) Aufnahme des Wirkbetriebes (Verarbeitung von Echtdaten einschließlich des Pilotbetriebs),
- b) Änderungen bei einem bereits eingesetzten automatisierten Verfahren, die die Regelungen der Mindestanforderungen (Zweiter Abschnitt) betreffen,
- c) Verwendung einer neuen oder zusätzlichen elektronischen Schnittstelle zum HKR-Verfahren bei einem bereits eingesetzten automatisierten Verfahren oder
- d) Erledigung von Beanstandungen einer Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs im Rahmen des Einsatzes des automatisierten Verfahrens

mit.

(2) Mit der Erklärung nach Abs. 1 übernimmt die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt die Verantwortung dafür, dass das automatisierte Verfahren den fachlichen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht und die Mindestanforderungen dieser Bestimmungen sowie die Regelungen zur VV-ZBR BHO vollständig eingehalten werden. Die oder der Beauftragte für den Haushalt nach Abs. 1 hat dafür Sorge zu tragen, dass von allen Stellen, die das automatisierte Verfahren einsetzen, die Bestimmungen vollständig eingehalten werden.

(3) Nach Abgabe der Erklärung wird für das automatisierte Verfahren eine BestMa-ID (siehe VerFRiBeS-HKR) vergeben.

(4) Sobald die Voraussetzungen für eine allgemeine Einwilligung nicht mehr vorliegen (Nr. 1 Abs. 2), verliert eine bereits abgegebene Erklärung ihre Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn der Bundesrechnungshof in einer Prüfungsmitteilung Mängel bei der Einhaltung der Mindestanforderungen festgestellt hat. Festgestellte Mängel sind unverzüglich abzustellen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen entzieht den elektronischen Zugang zum HKR-Verfahren, wenn es Kenntnisse über wesentliche Mängel erhält und diese nicht in einer angemessenen Frist abgestellt werden.

1.1.2 Nachmeldung von Bewirtschaftern zu einer bestehenden Erklärung

Soll das automatisierte Verfahren, für das bereits eine Erklärung nach Nr. 1.1.1 abgegeben wurde, von weiteren Bewirtschaftern eingesetzt werden, sind diese mit dem Formular „Nachmeldung“ ([Anlage 2](#)) anzuzeigen. Für die Nachmeldung gelten die Regelungen der Nr. 1.1.1 sinngemäß.

1.1.3 Meldung zur Beendigung des Einsatzes eines automatisierten Verfahrens

(1) Die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt teilt der Bundeskasse zeitnah mit, wenn ein automatisiertes Verfahren, für das eine Erklärung Nr. 1.1.1 oder eine Nachmeldung nach Nr. 1.1.2 abgegeben wurde,

- a) nicht mehr eingesetzt wird oder
- b) von einem/mehreren Bewirtschaftern, die gemeldet wurden, nicht mehr genutzt wird.

(2) Die Meldung erfolgt durch ein formloses Schreiben unter Bezug auf die Erklärung und/oder Nachmeldung unter Angabe

- a) der Bewirtschafternummer(n),
- b) der BestMa-ID und
- c) dem Datum der Beendigung des Wirkbetriebes bzw. der Nutzung.

Zweiter Abschnitt - Mindestanforderungen

2 Weitere Voraussetzungen

(1) Die Empfehlungen des IT-Grundschatzes des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie notwendige Maßnahmen müssen vor Einführung des automatisierten Verfahrens bereits umgesetzt worden sein. Insbesondere dürfen nur dokumentierte, hinreichend getestete und freigegebene Programme eingesetzt werden. Im Bereich Datenverarbeitung sind bei der Softwareerstellung die Funktionsbereiche Systemprogrammierung, Verfahrensentwicklung und -pflege sowie Verarbeitung so voneinander zu trennen, dass die Bediensteten jeweils nur in einem der Funktionsbereiche tätig sind. Ein Zugriff auf Programme, die sich im Wirkbetrieb befinden, muss für die Funktionsbereiche Systemprogrammierung, Verfahrensentwicklung und -pflege ausgeschlossen sein.